Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration

B E K A N N T M A C H U N G

zur 23. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration
am Mittwoch, den 04.03.2020, 18:30 Uhr
in das Jugendzentrum im Gaswerk, Offener Bereich, Davidsweg 19, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1.	KITA Wernswig; hier: Flächen für den Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Wernswig	(VL-155/2019 6. Ergänzung)
2.	Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Oktober 2018 betr. Sicheres Homberg (Efze) Hier: Einsatz eines Streetworkers	(VL-235/2018 13. Ergänzung)
3.	Benutzungs- und Hausordnung für die Jugendclubräume in städtischen Gebäuden hier: Beratung und Beschlussfassung	
3.1	Ergänzung der Hausordnung Jugendzentrum der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Umsetzung der DSGVO – Artikel 13 DSGVO und Ergänzung für die Umsetzung der DSGVO bzgl. Infoblatt: Unser Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten – Artikel 13 DSGVO, sowie Aktualisierung der Benutzungs- und Hausordnung für die Jugendclubräume in städtischen Gebäuden	(VL-29/2020)
4.	Vorbereitung der Beschlüsse zu der in der Stadtverordnetenversammlung am 12. März 2020 anstehenden Tagesordnung	
5.	Spielplätze hier: Sachstandsbericht	
6.	Verschiedenes	

Homberg (Efze), 24.02.2020

Jana Edelmann-Rauthe
Ausschussvorsitzende

Homberg (Efze), den 05.03.2020

23. Sitzung
Leg.-Periode 2016 / 2021

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 23. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration
am Mittwoch, 04.03.2020, 18:30 Uhr bis 20:40 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:
Ausschussvorsitzende Jana Edelmann-Rauthe
stellv. Ausschussvorsitzende Sandra Nitsch
Ausschussmitglied Gert Freund
Ausschussmitglied Marion Ripke
Ausschussmitglied Marcel Smolka
Ausschussmitglied Claudia Ulrich
Ausschussmitglied Christian Utpatel

Vom Magistrat:
Stadträtin Ulrike Otto

Gäste:
2 Zuhörer

Schriftführer:
Herr Klaus Herz

Sitzungsverlauf

Nach einem kurzen Gedenken an das am letzten Wochenende in Homberg tödlich verunglückte Kind eröffnet die Ausschussvorsitzende Frau Edelmann-Rauthe um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Sie stellt fest, dass es Einwendungen gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung nicht gibt und dass zurzeit 7 stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
Weiterhin stellt sie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Als Vorsitzende des Ausschusses schlägt Frau Edelmann-Rauthe vor, künftig auf die Genehmigung der jeweils letzten Niederschrift der Ausschusssitzung zu verzichten, da jedes Mitglied direkt nach Erhalt der Niederschrift Gelegenheit hat, Einwände gegen Inhalte der Niederschrift vorzubringen.

Gegen diese künftige Vorgehensweise werden keine Einwände seitens der Anwesenden erhoben.

1. KITA Wernswig; VL-155/2019
hier: Flächen für den Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Wernswig 6. Ergänzung

Frau Edelmann-Rauthe erläutert, dass neben den beiden bisher diskutierten Standorten eine weitere Fläche alternativ zur Verfügung steht, so dass nun über zwei Flächen für einen Neubau und eine Bestandsfläche (Hof mit Nebengebäuden) für einen Umbau bei der Standortwahl entschieden werden könne. Weiterhin teilt sie mit, dass im Stadium der Standortanalyse noch keine detaillierten Kostenschätzungen vorliegen. Sie erklärt, dass der Ausschuss gefordert sei, sich in dieser Sitzung auf einen Standort festzulegen und bittet die Anwesenden um Stellungnahmen.

Zur Sache sprechen alle Ausschussmitglieder, ebenso erhalten auch die anderen Anwesenden die Möglichkeit der Meinungsäußerung, hier insbesondere die als Gast erschienene Frau Elke Wecke, Leiterin der Kindertagesstätte Wernswig.

Es werden Vor- und Nachteile der verschiedenen Standorte vorgetragen. Neben der Aussage, dass ein kurzer Weg zur Schule ein Standortvorteil sei, wie dem Argument, dass man sich um keine weitere Flächenversiegelung bemühen solle, bis hin zu dem Hinweis, dass man auf den Wunsch der KiTa und auch der Meinung des Ortsbeirates achten solle, wird insbesondere das sogenannte „Bauernhof-Konzept“ erneut kontrovers diskutiert.

Übereinstimmend befürworten die Anwesenden den Umgang mit Tieren in der pädagogischen Arbeit, sind sich dabei aber ebenso einig, dass Tiere, egal an welchem Standort, dazu nicht angeschafft werden können. Im Folgenden einigt man sich daher darauf, von einem naturnahen und tiergestützten Konzept zu sprechen, was wiederum an allen drei Standorten verwirklicht werden könne.

Mehrere Ausschussmitglieder weisen darauf hin, dass nach einem Umbau der bestehenden Gebäude auf dem Grundstück „Hof Rohde“ vom ursprünglichen Fachwerk „nur die Hülle bleibt“.

Beschluss:

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Soziales und Integration befürwortet den Neubau einer Kindertagesstätte in Wernswig auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 60/3 (Krautgärten). Bei der architektonischen Gestaltung sind die Grundlagen ökologischer Bedürfnisse und das naturnahe und tiergestützte Konzept der KiTa zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Architektenleistungen für das Projekt auszuschreiben und entsprechende Fördermittel zu beantragen. Der Ausschuss Kinder, Jugend, Soziales und Integration begleitet die weitere Planung und Ausführung.

Abstimmungsergebnis:
Anwesend: 7
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 2

Im Nachgang der Abstimmung bemängeln übereinstimmend alle Ausschussmitglieder, dass bis zum Zeitpunkt dieser Sitzung kein Votum des Ortsbeirates Wernswig vorliegt.

2. Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Oktober 2018 betr. Sicheres Homberg (Efze) VL-235/2018 13. Ergänzung
Hier: Einsatz eines Streetworkers

Die Vorsitzende Frau Edelmann-Rauthe erläutert den aktuellen Sachstand. Danach liegt nun seit dem 21. Januar 2020 ein Antwortschreiben des Kreises vor. Der Ausschuss hatte schon in seiner letzten Sitzung die mündliche Stellungnahme des Kreises auf die Anfrage der Stadt zur Kenntnis genommen. Der nun vorliegende Brief bestätigt diese frühere Aussage, dass der Kreis keine finanzielle Unterstützung zur Einstellung eines Streetworkers geben wird.

Herr Herz ergänzt die obigen Ausführungen und berichtet, dass er nach Erhalt des Schreibens mit Herrn Lars Werner (Fachbereichsleiter FB 50 – Sozialverwaltung des Schwalm-Eder-Kreises) gesprochen habe und man übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen sei, dass auch eine Beantragung von Mitteln über das hessische Förderprogramm: „Gemeinwesenarbeit“ in diesem Falle nicht möglich sei bzw. den Richtlinien dieses Förderprogrammes entspreche.

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Frau Ripke, Frau Ulrich und Herr Utpatel, ebenso Frau Otto.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt das Schreiben des Schwalm-Eder-Kreises zur Kenntnis und bittet die Verwaltung bis zum 31.07.2020 nach anderen Möglichkeiten und Förderprogrammen zur Finanzierung eines Streetworkers zu suchen.

Abstimmungsergebnis:
Anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7

3. Benutzungs- und Hausordnung für die Jugendclubräume in städtischen Gebäuden
hier: Beratung und Beschlussfassung

Frau Edelmann-Rauthe erläutert kurz das Vorhaben der Jugendpflege, insbesondere die durch Gesetzesänderung neu vorliegenden Datenschutz-Bestimmungen in die bestehende Benutzungs- und Hausordnung einfließen zu lassen. Die geplante Neufassung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor.

Zur Sache sprechen: Frau Ulrich, Herr Freund, Herr Smolka und Herr Utpatel.

Die Sprecher bedauern, dass der städtische Jugendpfleger Herr Jan Schmitt krankheitsbedingt nicht anwesend sein kann. Gerne hätte man die Gelegenheit genutzt, um sich einen Überblick über die Situation in den Jugendclubs der Ortsteile zu verschaffen. Dies solle bei einer der nächsten Sitzungen nachgeholt bzw. auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Herr Smolka bittet darum bei künftigen Aussagen und Stellungnahmen gegen „Rassismus, Diskriminierung, …usw“ (so wie in Absatz 1.4. der Benutzungsordnung) auch begrifflich „gegen Antisemitismus“ Stellung zu beziehen.

Beschluss:
Die Benutzungs- und Hausordnung für die Jugendclubräume in den städtischen Gebäuden wird beschlossen und um die Wendung: „städtische Bauverwaltung und städtische Jugendpflege“ (Absatz 1.2., 1.5. und 2.2. der Benutzungsordnung) ergänzt und um die Anpassungsvorschläge aktualisiert. Der vorgeschlagene-, neue Textteil unter 1.1. der Benutzungsordnung („die als selbstorganisierte Freiräume (…) genutzt werden.“) wird gestrichen.

Abstimmungsergebnis:
Anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7

3.1 Ergänzung der Hausordnung Jugendzentrum der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Umsetzung der DSGVO – Artikel 13 DSGVO **VL-29/2020**

und

Ergänzung für die Umsetzung der DSGVO bzgl. Infoblatt: Unser Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten – Artikel 13 DSGVO, sowie Aktualisierung der Benutzungs- und Hausordnung für die Jugendclubräume in städtischen Gebäuden

Die Vorsitzende erklärt, dass eine zweite Vorlage bezüglich der Änderung der Benutzungs- und Hausordnung seitens der Jugendpflege erarbeitet wurde und hier zur Beschlussfassung vorliegt. Auch in dieser Sache geht es um die Aufnahme/ Einarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in die bestehende Benutzungs- und Hausordnung.

Zur Sache sprechen Herr Freund und Herr Utpatel.

Beschluss:

Die Hausordnung Jugendzentrum der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Umsetzung der DSGVO bzgl. Infoblatt: Unser Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten – Artikel 13 DSGVO, wird wie vorgeschlagen ergänzt.

Abstimmungsergebnis:
Anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7

4. Vorbereitung der Beschlüsse zu der in der Stadtverordnetenversammlung am 12. März 2020 anstehenden Tagesordnung

Frau Edelmann-Rauthe erklärt, dass der am kommenden Donnerstag anstehende Tagesordnungspunkt: Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (vorher „Zukunft Stadtgrün“) teilweise inhaltlich und thematisch auch den Ausschuss betrifft und bittet daher die Anwesenden Ausschussmitglieder um Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen „Spielplatz“ und „Freizeitgeräte“. Hierzu liegen den Ausschussmitgliedern Lagepläne vor.

Zur Sache sprechen alle anwesenden Mitglieder.

Beschluss:
Der Ausschuss Kinder, Jugend, Soziales und Integration regt an, bei der Anlegung des Spielplatzes die Variante 2 durchzuführen. Die Freizeitgeräte sollen dem Spielplatzbau angenähert werden.

Abstimmungsergebnis:
Anwesend: 7
Ja-Stimmen: 6
Enthaltungen: 1

5. Spielplätze hier: Sachstandsbericht

Frau Edelmann-Rauthe informiert, dass sie im Zusammenhang mit der Ausschussarbeit zum Zustand der Homberger Spielplätze, Herrn Naumann, Leiter der Technischen Betriebe, die Überlegungen und Einschätzungen der Ortsvorsteher zum Zustand der jeweiligen Spielplätze zugesandt und um eine Stellungnahme gebeten hat.

In seiner Antwort verwundert sich Herr Naumann, dass sich „so viele Beschwerden angesammelt haben“, denn in von ihm geführten Gesprächsrunden, die 2x jährlich stattfinden, habe man keine Beschwerden über die Spielplätze geäußert. Trotzdem werde man sich bemühen, die Anregungen aus den Protokollen im Haushaltsjahr 2020 umzusetzen und für 2021 demgemäß Haushaltsmittel anzumelden.

Gerne werde er auch direkt dem Ausschuss berichten, dazu bedürfe es einer Einladung über das Hauptamt.

6. Verschiedenes

Herr Herz stellt die neue Broschüre: „Betreuung, Bildung, Förderung – Angebote in Homberg (Efze)“ vor. Darin enthalten sind Vorstellung und Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Schulen, der Fördervereine und anderer Institutionen, die Angebote für Kinder und Jugendliche in Homberg vorhalten.

Die Ausschussmitglieder erhalten je ein Exemplar; weitere Broschüren sind im Rathaus und im Büro von Herrn Herz erhältlich.

Jana Edelmann-Rauthe Ausschussvorsitzende	Klaus Herz Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: **VL-155/2019 6. Ergänzung**

Fachbereich: **Bauleitplanung / Klimaschutz**

Beratungsfolge	**Termin**
KJSI	04.03.2020
Magistrat	05.03.2020
OB Wernswig	06.03.2020
BPUS	09.03.2020
HAFI	10.03.2020
Stadtverordnetenversammlung	12.03.2020

KITA Wernswig;
hier: Flächen für den Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Wernswig

a) Erläuterung:

Im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Februar 2020 wurde über die auf Antrag der CDU-Fraktion alternativ geprüften Flächen für einen KITA-Neubau in Wernswig berichtet.

Von den Eigentümern der genannten Flächen (vgl. VL-155/2019 5. Ergänzung) ist ausschließlich der unter Ziffer 5 genannte Eigentümer verkaufsbereit. Die von ihm angebotenen Flächen sind in der Anlage 1 noch einmal näher beschrieben. Dieses Angebot steht dementsprechend grundsätzlich als Alternative zur Fläche „Rodenäcker“ (Neubau, vgl. Anlage 2) und zum „Hof Rohde“ (Sanierung + Neubau, vgl. Anlage 3) zur Verfügung.

Im Interesse des Weiteren Verfahrensfortgangs sollte eine Entscheidung getroffen werden, welcher Standort gewählt werden soll. Zugleich könnte die Verwaltung beauftragt werden, die Architektenleistungen auszuschreiben und entsprechende Fördermittel zu beantragen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die neue KiTa Wernswig soll auf der Fläche (...) entstehen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Architektenleistungen für das Projekt auszuschreiben und entsprechende Fördermittel zu beantragen.

Anlage(n):

1. Anlage I - Lageplan
2. Anlage I - Datenblatt
3. Anlage II - Lageplan
4. Anlage II - Datenblatt
5. Anlage III - Lageplan
6. Anlage III - Datenblatt

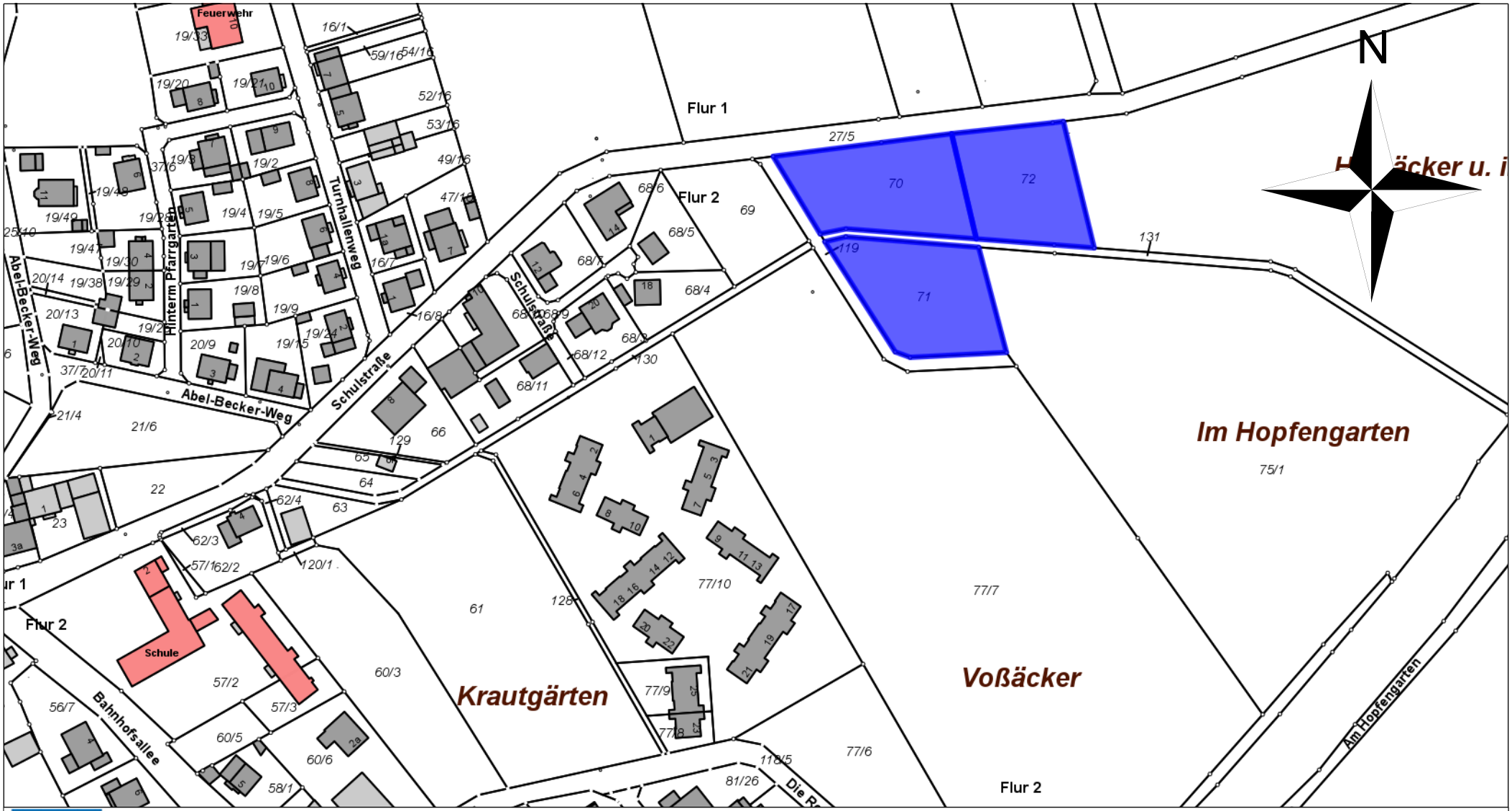

Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.000
Bearbeiter: Hr. Strak
Datum: 19.02.2020

Dies ist kein amtlicher Auszug
aus der Liegenschaftskarte

Anlage I - Lageplan

Anlage I - Datenblatt

<u>Neubau KiTa Wernswig</u>

Eigentümer:	Bernd Weiß, Am Wolfsgarten 3, 34576 Homberg (Efze)
Lagebezeichnung:	Voßwiese
Grundstück:	Flur 2, Flurstück 70, 71 und 72
Größe:	1.998,00 m², 2.034,00 m² und 1.768,00 m² = **5.800,00 m²**
Einschätzung Genehmigungsfähigkeit:	-Darstellung F-Plan = Fläche für die Landwirtschaft -Kein Bebauungsplan -Außenbereich – Gefahr Splittersiedlung -Nicht genehmigungsfähig
Kaufpreis:	geht aus Angebot nicht hervor
Baukosten:	Erste Kostenschätzung Architekturbüro Hess für Variante I: Bebauung einer Freifläche 2.100.000,00 € Erste Kostenschätzung Bauverwaltung 2.400.000,00 €

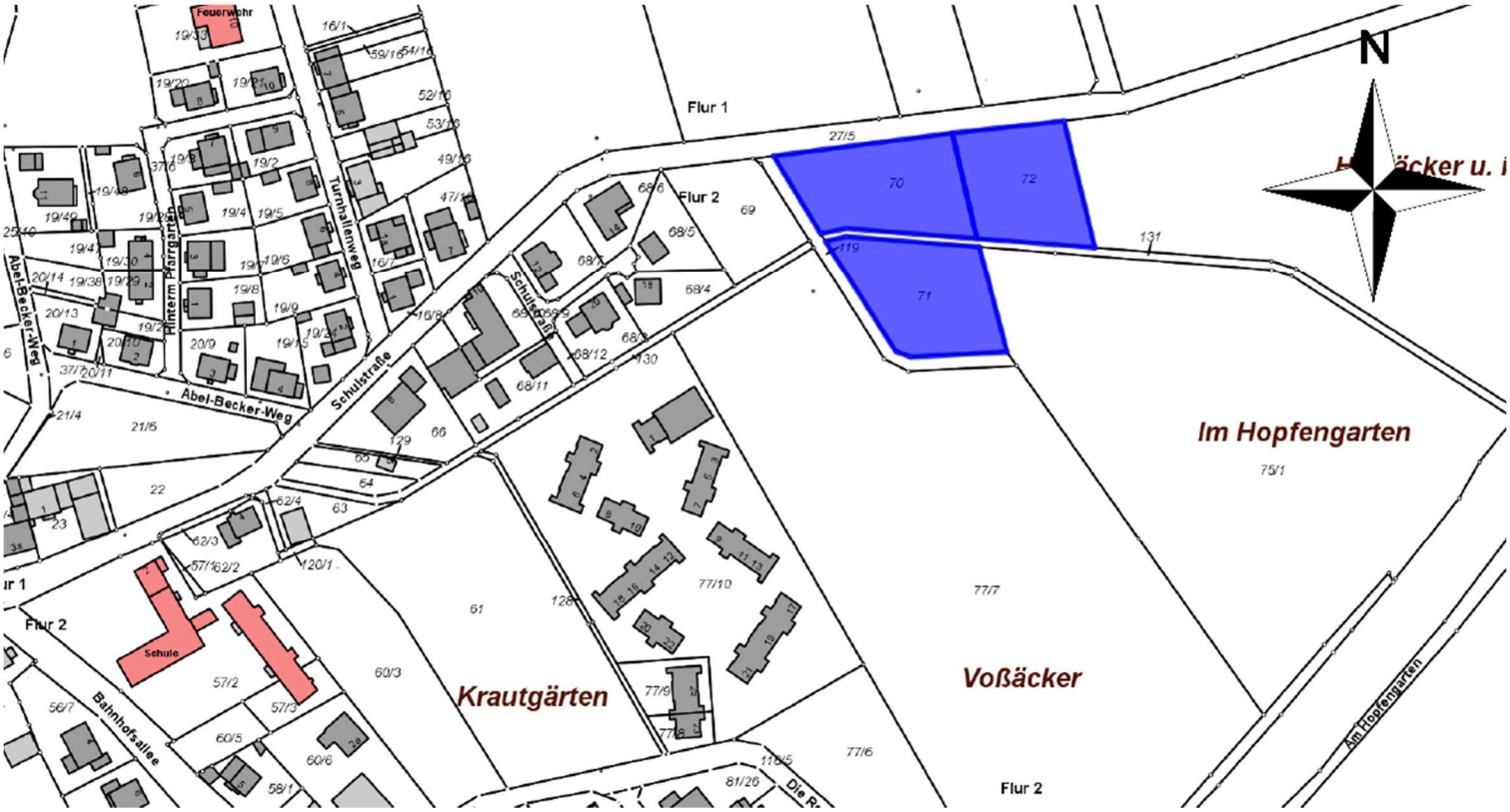

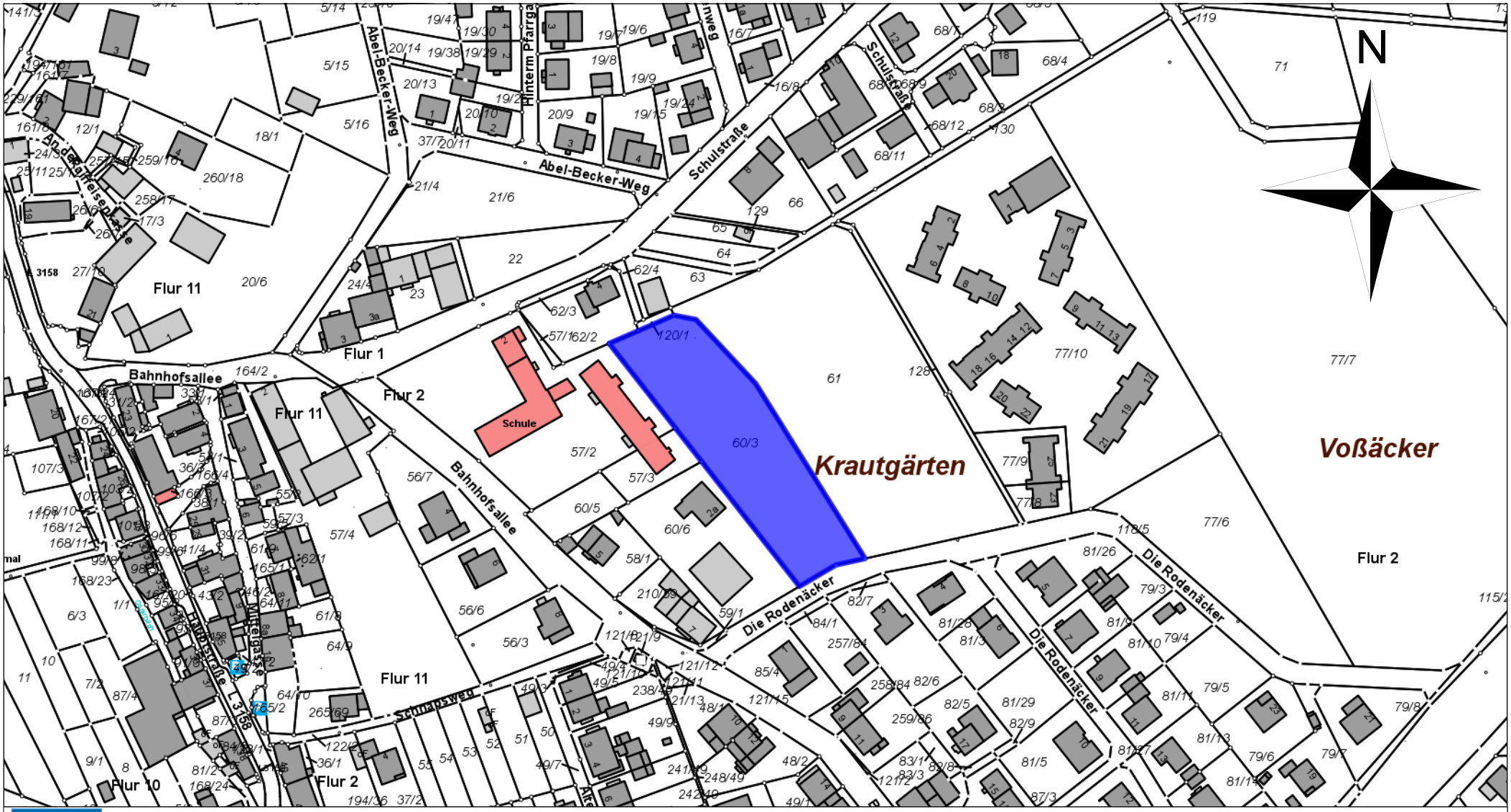

Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.000
Bearbeiter: Hr. Strak
Datum: 19.02.2020

Dies ist kein amtlicher Auszug
aus der Liegenschaftskarte

Anlage II - Lageplan (Die Rodenäcker)

Anlage II - Datenblatt

<u>Neubau KiTa Wernswig</u>

Eigentümer:	Klaus Jacob, Gassenweg 16, 34576 Homberg – Berge
Lagebezeichnung:	Krautgärten
Grundstück:	Flur 2, Flurstück 60/3
Größe:	**3.455,00 m²**
Einschätzung Genehmigungsfähigkeit:	-Darstellung F-Plan = Fläche für die Landwirtschaft -Bebauungsplan Nr. 5 für den Stadtteil Wernswig, ausgewiesen als Fläche für die Landwirtschaft -Innerhalb einer bebauten Ortslage -Bauleitplanverfahren notwendig/ genehmigungsfähig
Kaufpreis:	96.740,00 €
Baukosten:	Erste Kostenschätzung Architekturbüro Hess für Variante I: Bebauung einer Freifläche 2.100.000,00 € Erste Kostenschätzung Bauverwaltung 2.400.000,00 €

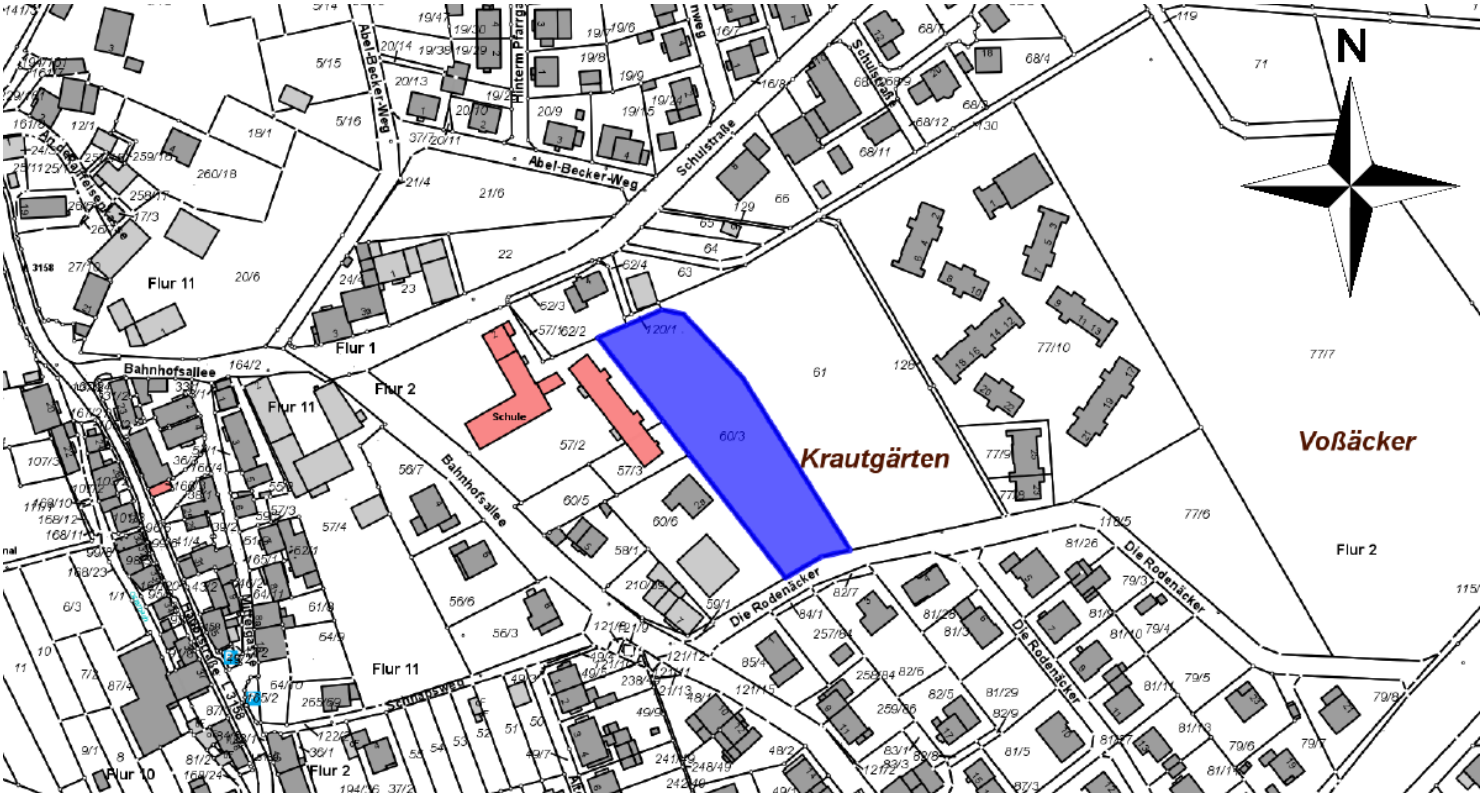

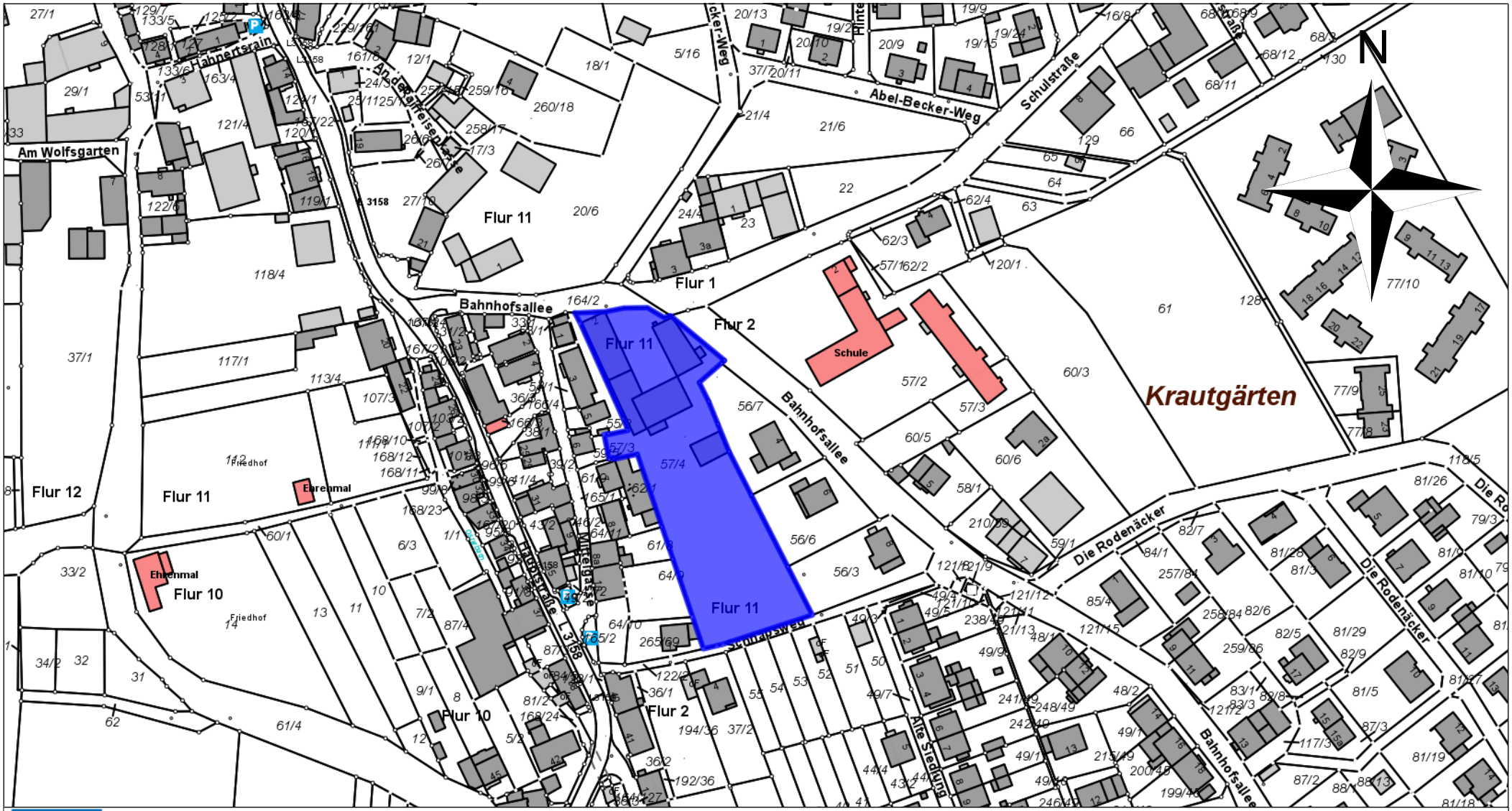

Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.000
Bearbeiter: Hr. Strak
Datum: 19.02.2020

Dies ist kein amtlicher Auszug
aus der Liegenschaftskarte

Anlage III - Lageplan (Hof Rohde)

Anlage III - Datenblatt

<u>Neubau KiTa Wernswig</u>

Eigentümer:	Klaus Jacob, Gassenweg 16, 34576 Homberg – Berge
Lagebezeichnung:	Bahnhofsallee 2
Grundstück:	Flur 11, Flurstück 57/4
Größe:	**4.709,00 m²**
Einschätzung Genehmigungsfähigkeit:	-Darstellung F-Plan = Gemischte Baufläche -Kein Bebauungsplan -Innerhalb einer bebauten Ortslage -Bauantrag/ Nutzungsänderungsantrag notwendig
Kaufpreis:	240.000,00 €
Baukosten:	Erste Kostenschätzung Architekturbüro Hess für Variante II: Umbau der vorh. Scheune 2.300.000,00 € Erste Kostenschätzung Bauverwaltung 2.600.000,00 €

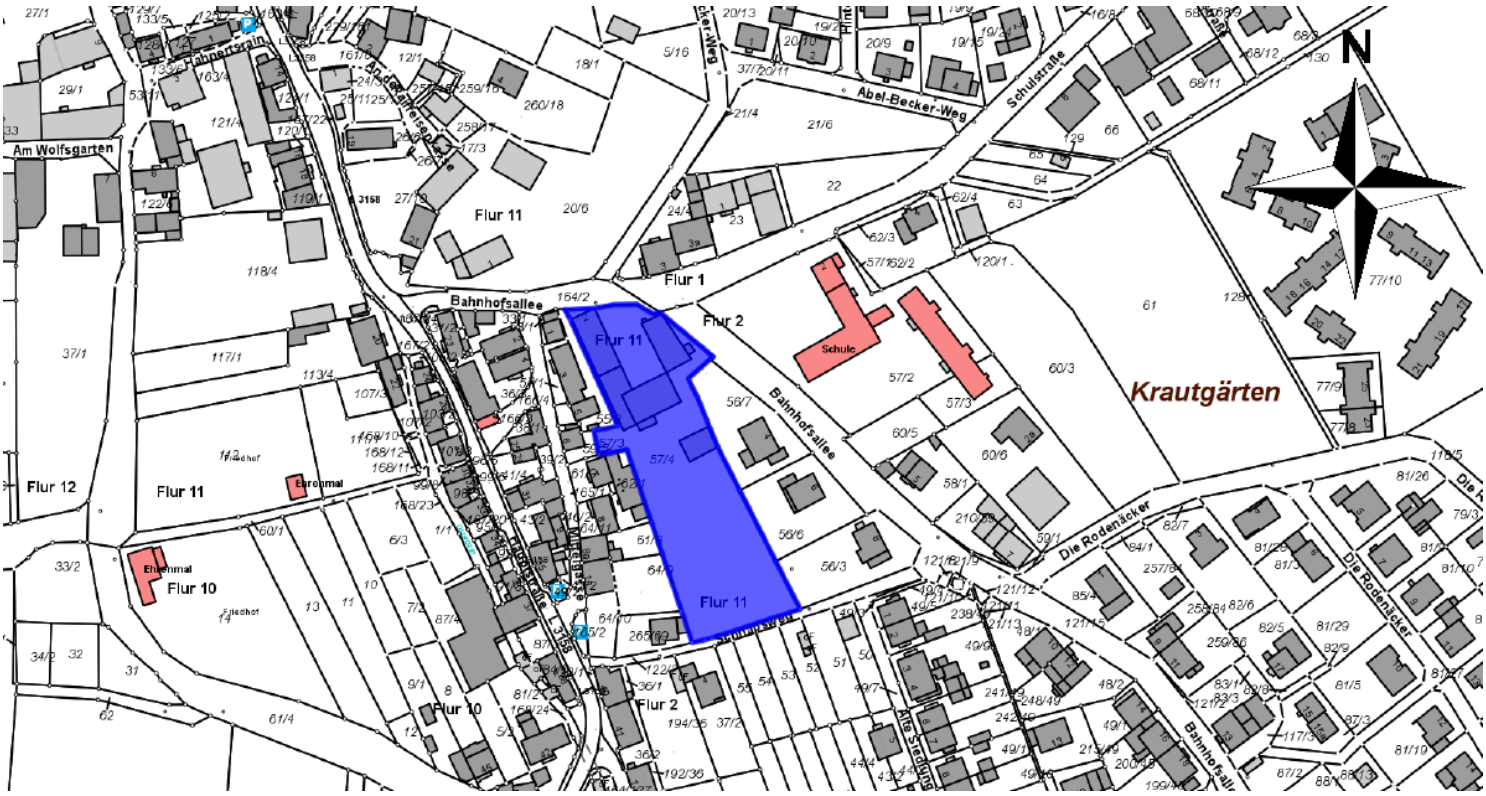

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: **VL-235/2018 13. Ergänzung**

Fachbereich: **Städtische Gremien / Organisation**

Beratungsfolge	**Termin**
KJSI	04.03.2020

Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Oktober 2018 betr. Sicheres Homberg (Efze)
Hier: Einsatz eines Streetworkers

a) Erläuterung:

Im Sep 19 wurde eine schriftliche Anfrage an den Kreis gestellt, ob eine finanzielle Beteiligung bei der Einstellung eines Streetworkers denkbar ist.

Begründet wurde die Anfrage mit der augenscheinlichen Tatsache, dass es sich im Zielgebiet zwar im Wesentlichen um den Homberger Stadtpark, den Busbahnhof und verschiedenen Schulhofgelände in Homberg handelt, die Zielgruppe für einen Streetworker allerdings einen weit größeren Personenkreis aus dem gesamten Schwalm-Eder Kreis wäre.

Schon in einem Telefonat mit dem Fachbereichsleiter Jugend und Familie, Herrn Angres wurde erkennbar, dass in der Kreisverwaltung die Meinung vorherrscht, eine Fokussierung nur auf Homberg ist nicht in deren Interesse. Auch war man hier der Meinung, dass es seitens des Kreises ausreichend Angebote und Hilfestellungen, speziell für Jugendliche und junge Erwachsene gebe.

Die nun am 21.Januar 2020 erfolgte schriftliche Antwort auf die Anfrage bestätigt die obigen Ausführungen. (Schreiben anbei) und lehnt im Ergebnis eine finanzielle Beteiligung an einem Streetworker ab. Gleichzeitig empfiehlt der Kreis nach anderen landesweiten Fördermöglichkeiten zu suchen, und bieten hierzu Hilfestellung an.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt das Schreiben des Schwalm-Eder Kreises zur Kenntnis und bittet die Verwaltung zeitnah nach anderen Fördermöglichkeiten zur Finanzierung zu suchen.

Anlage(n):
1. Streetwork Schreiben SEK 200121

SCHWALM-EDER-KREIS
Der Kreisausschuss

Besuchsanschrift **Parkstraße 6 • 34576 Homberg (Efze)**
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-115
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Der Magistrat der Reformationsstadt
Herrn Bürgermeister
Dr. Nico Ritz
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)

Fachbereich **51 - Jugend und Familie**
51.0 - Fachbereichsleitung

Auskunft erteilt Herr Angres
Telefon 05681 775-510
Telefax 05681 775-525
E-Mail bjoern.angres@schwalm-eder-kreis.de

Magistrat der Kreisstadt
34576 Homberg (Efze)
Eing. 23. JAN. 2020
Abt. Bgm

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
24.09.2019

Unsere Zeichen
51.0 - ba

21. Januar 2020

1) ✓ ø WV NR
23/10/20
2) Hr. Herr ø

Streetworker
hier: Finanzielle Förderung

Sehr geehrter Herr Dr. Ritz,

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres Anliegens und bitten um Entschuldigung für die späte Antwort.

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, gemäß § 11 Jugendarbeit und § 13 Jugendsozialarbeit des Sozialgesetzbuches VIII, Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrer Bedarfe sozialpädagogische Angebote zu unterbreiten, um Benachteiligungen, individuelle Beeinträchtigungen überwinden und berufliche sowie gesellschaftliche Integration ermöglichen zu können.

Durch die bestehenden Angebote der Jugendförderung (insbesondere Förderung der Stadtjugendpflegen), der Jugendgerichtshilfe, des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Jugendberufsagentur und dem Förderprogramm Jugend stärken im Quartier, kann dieser Auftrag bereits gut umgesetzt werden.

Der Fachbereich 51 – Jugend und Familie wird im Laufe des Jahres 2020 mit einer umfangreichen Jugendhilfeplanung noch einmal genauer auf die Bedarfe zur Ausgestaltung der Jugendhilfe im Schwalm-Eder-Kreis schauen, hier unter anderem auch auf die Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Lebensphase von Jugendlichen.

Hier wurde die Stadt Homberg (Efze) als einer von 7 Planungsbereichen aufgenommen. In diesen Planungsbereichen sollen dann mit den Akteuren der Jugendhilfe des Sozialraums die Angebote, als auch die Bedarfe erhoben, das bestehende Angebot weiter und neue Angebote der Jugendhilfe entwickelt werden. Wir freuen uns bereits jetzt über eine intensive Beteiligung der Stadt Homberg und werden Ihnen zeitnah Informationen über die geplanten Beteiligungsmöglichkeiten zukommen lassen.

Sie beschreiben in Ihrem Anliegen eine sehr breite und differenzierte Zielgruppe (benachteiligte Personengruppen, Obdachlose, Flüchtlinge, Drogengefährdete, (jugendliche) Delinquente und Jugendliche allgemein) die aus unserer Sicht über eine bestehende Gemeinwesenarbeit mit niedrigschwelliger Ausrichtung erreicht werden könnte. Jugendhilfe kann diese Gemeinwesenarbeit durch eine enge Zusammenarbeit und Heranführung an bestehende Leistungen sinnstiftend flankieren.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration unterstützt Maßnahmen der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit, die zur Überwindung sozialer Problemlagen beziehungsweise zur Bearbeitung der besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen einen Beitrag leisten.

Nach Rücksprache mit der Leitung des Fachbereichs 50 – Sozialverwaltung, Herrn Lars Werner, sind dem Fachbereich 50 die differenzierten Herausforderungen der Stadt Homberg bekannt. Herr Werner würde die Stadt Homberg gerne bei der Etablierung der Gemeinwesenarbeit unterstützen und einen entsprechenden Förderantrag beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mitgestalten. Herr Werner bittet deshalb um direkte Kontaktaufnahme durch Sie oder Ihre Mitarbeiter unter 05681 775 225 oder lars.werner@schwalm-eder-kreis.de.

Weiterhin übersenden wir Herrn Werner sowie unserer Jugendhilfeplanerin Frau Isabel Schmidt eine Kopie dieses Antwortschreibens.

Wir bedanken uns an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit und freuen uns auf ein enges Miteinander bei der Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung für den Schwalm-Eder-Kreis.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Angres

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: **VL-29/2020**

Fachbereich: **Kinder, Jugend, Soziales und Integration**

Beratungsfolge	**Termin**
KJSI	04.03.2020

---

a) Ergänzung der Hausordnung Jugendzentrum der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Umsetzung der DSGVO – Artikel 13 DSGVO

und

b) Ergänzung für die Umsetzung der DSGVO bzgl. Infoblatt: Unser Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten – Artikel 13 DSGVO, sowie Aktualisierung der Benutzungs- und Hausordnung für die Jugendclubräume in städtischen Gebäuden

a) Erläuterung:

Im Rahmen der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung ist das Infoblatt: Unser Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten – Artikel 13 DSGVO, veröffentlicht worden. Ein öffentlicher Aushang dieses Infoblattes ist in den Einrichtungen der Stadtjugendpflege vorgesehen (Jugendzentrum im Gaswerk und Jugendclubräume in städtischen Gebäuden).
Die Jugendpflege möchte entsprechende Verweise in die jeweiligen Hausordnungen aufnehmen:

Für die Hausordnung des Jugendzentrums im Gaswerk:

Besucher des Jugendzentrums akzeptieren, dass zur Ausübung des Hausrechtes und/oder bei Beratungen von nicht unerheblicher Wichtigkeit/Problemlage personenbezogene Daten durch das pädagogische Personal der Einrichtung erhoben und gemäß der aushängenden Datenschutzrichtlinie behandelt werden.

Für die Benutzungs- und Hausordnung für Jugendclubräume in städtischen Gebäuden:

Besucher von Jugendclubräumen in städtischen Gebäuden akzeptieren, dass der jeweilige Vorstand zur Ausübung des Hausrechtes personenbezogene Daten erheben kann. Der Vorstand des Jugendclubs hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch die Stadt Homberg (Efze) vorgegebenen Datenschutzbedingungen eingehalten werden.
Die Benutzungs- und Hausordnung für Jugendclubräume in städtischen Gebäuden ist aus dem Jahre 2001. Eine entsprechende Anpassungen iSd DSGVo ist notwendig.

Die Stadtjugendpflege bitten neben dem o.g. Hinweis zum Datenschutz auch weitere Aktualisierungen an der Benutzungs-und Hausordnung für Jugendclubräume in städtischen Gebäuden vorzunehmen.

Ergänzungen zum Datenschutz und Änderungsvorschläge sind in den Entwürfen rot markiert.
Die Ergänzungen zum Datenschutz sind mit unserem Datenschutzbeauftragten Herrn Fischer abgesprochen worden.

Für die im Entwurf vorgelegte Benutzungs- und Hausordnung für Jugendclubräume in städtischen Gebäuden ist zudem eine Stellungnahme der GVV-Gemeindliche Versicherung eingeholt worden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

a) Die Hausordnung Jugendzentrum der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Umsetzung der DSGVO bzgl. Infoblatt: Unser Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten – Artikel 13 DSGVO, wird wie vorgeschlagen ergänzt

und

b) die Benutzungs- und Hausordnung für die Jugendclubräume in städtischen Gebäuden für die Umsetzung der DSGVO (Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten – Artikel 13 DSGVO) wird wie vorgeschlagen ergänzt und um die weiteren Anpassungsvorschläge aktualisiert.

Anlage(n):
1. Info_DSGVO_Kita_JZ_2019_04_04
2. Entw.Neue Benutzungs-Hausordnung 19
3. Entw.HausordnungÄnderung 19 DSGV
4. Benutzungs- und Hausordung für die städtischen Jugendclubräume

Unser Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten - Artikel 13 DSGVO

1. Geltungsbereich

Diese Information nach Art. 13 DSGVO gilt für die Erhebung personenbezogener Daten durch die Kreisstadt Homberg (Efze).

2. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist:

Kreisstadt Homberg (Efze),
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Nico Ritz
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Telefon: 05681 994-0
Telefax: 05681 994 299
E-Mail: info@homberg-efze.de

3. Datenschutzbeauftragter der Kreisstadt Homberg (Efze)

Heinz-Hermann Fischer
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Telefon: 05681 994-123
E-Mail: heinz-hermann.fischer@homberg-efze.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b bzw. e DSGVO in Verbindung mit der entsprechenden Aufgabennorm bzw. in Verbindung mit § 3 HDSIG. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Einzelfall zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sein sollte, dient Artikel 6 DSGVO in Verbindung mit der entsprechenden Rechtsvorschrift, aus der sich die rechtliche Verpflichtung ergibt, als Rechtsgrundlage.
Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung einholen, dient Artikel 6 DSGVO als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung personenbezogenen Daten die zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich sind, dient Artikel 6 DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für vorvertragliche Maßnahmen

5. Freiwilligkeit der Bereitstellung personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zu ihrer und der durch sie als personensorgeberechtigte vertretene Person gegenüber der Stadtverwaltung Homberg (Efze) erfolgt auf freiwilliger Basis. Im Rahmen der Leistungserbringung durch die Stadtverwaltung kann es gegebenenfalls erforderlich sein, dass wir weitere Daten und Informationen bei Ihnen erfragen. Sofern Sie der Stadtverwaltung Homberg (Efze) in einem solchen Fall die weitergehenden Informationen nicht bereitstellen möchten, hat dies keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen. In Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die unterbliebene Bereitstellung der angeforderten Informationen die Leistungserbringung erschwert oder unmöglich macht. Sollten Sie der Stadtverwaltung Homberg (Efze) gegenüber zur Auskunft verpflichtet sein, weisen wir Sie hierauf durch eine gesonderte Erklärung

hin, in der wir Sie auf gegebenenfalls bestehende rechtlich nachteilige Folgen einer durch Sie unterbliebenen Auskunft aufmerksam machen. Bilder und Videos werden ausschließlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Dokumentationen erstellt und gespeichert.

6. Speicherdauer und Speicherfristen
Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Fließen die personenbezogenen Daten in Verfahren bzw. Vorgänge der Fachämter ein, gelten die jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

7. Empfänger
Grundsätzlich werden personenbezogene Daten, die Sie uns zu Ihrer Person mitteilen, nur durch die Stadtverwaltung Homberg (Efze) bzw. das von der Stadtverwaltung Homberg (Efze) beauftragte Rechenzentrum (EKOM21) verarbeitet. Zur Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, dass wir die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offenlegen.

8. Ihre Rechte
Aufgrund der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie

- das Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO),
- das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO).

Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass die Stadtverwaltung Homberg (Efze) bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat.

9. Aufsichtsbehörde

Institution:	Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Telefon:	0611 / 1408-0
Telefax:	0611 / 1408-611
E-Mail:	Poststelle@datenschutz.hessen.de
Anschrift:	Postfach 3163 65021 Wiesbaden

34576 Homberg (Efze), 28. März 2019

Verantwortlicher

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Datenschutzbeauftragter

Heinz-Hermann Fischer

Benutzungs- und Hausordnung

für die Jugendclubräume

in städtischen Gebäuden

1.1 **Die Stadt stellt den Jugendlichen in Stadtteilen der Kreisstadt Homberg (Efze) Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden zur Verfügung,**
(…)
die als selbstorganisierte Freiräume und
informelle Treffpunkte – sog. Jugendclubs- der örtlichen Jugendlichen genutzt werden.

1.2 **Die Kreisstadt Homberg (Efze) ist Eigentümerin dieser Einrichtungen. Sie wird durch den Magistrat vertreten, für den die städtische Bauverwaltung, sowie die für die Dorfgemeinschaftshäuser eingesetzten Hausverwalter/-innen handeln. Für die an die Jugendclubs überlassenen Räume übt der jeweilige Vorstand das Hausrecht und die Schlüsselgewalt aus. Jedoch ist die Stadt berechtigt, jederzeit von ihrem allgemeinen Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn es die Situation erfordert oder wenn Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit besteht.**

1.3 **Die Rahmenbedingungen zur Nutzung der Räumlichkeiten werden durch diese „Benutzungs- und Hausordnung für die Jugendclubräume in städtischen Gebäuden“ vorgegeben und werden darüber hinaus über eine individuelle Satzung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat des Stadtteils geregelt. Die Stadtjugendpflege berät und unterstützt bei der Entwicklung und der Umsetzung von tragfähigen Modellen für den jeweiligen Stadtteil und steht bei Problemen als Ansprechpartner und Vermittler zur Seite.**

1.4 **Dem Vorstand des jeweiligen Jugendclubs muss mindestens 1 Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, angehören. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutze der Jugend und über Betäubungsmittel unbedingt eingehalten sowie alle erforderlichen Genehmigungen (…) eingeholt werden.**
Die Benutzung des Jugendclubs hat stets unter Aufsicht von mindestens einer volljährigen Person zu erfolgen.
Besucher von Jugendclubräumen in städtischen Gebäuden akzeptieren, dass der jeweilige Vorstand zur Ausübung des Hausrechtes personenbezogene Daten erheben kann. Der Vorstand des Jugendclubs hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch die Stadt Homberg (Efze) vorgegebenen Datenschutzbedingungen eingehalten werden.

Die Ausgabe sowie der Verzehr von Getränken sind im Freien vor den Clubs nicht gestattet. Auch sind laute Gespräche oder Ansammlungen vor den Clubs zu vermeiden.

Waffen jeglicher Art dürfen unter keinen Umständen in Jugendräume mitgebracht, dort vorgezeigt oder hergestellt werden.

Untersagt ist jede Form von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und politischem Extremismus.
Weiter ist es untersagt, die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Symbole und Kennzeichen zu verwenden oder zu verbreiten, die

im Geiste zu verfassungsfeindlichen Organisationen stehen oder diese vertreten.

Sollten Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen bekannt werden, ist die Stadt berechtigt, die Räume sofort zu schließen.

1.5 Die Benutzer der Jugendclubs haben darauf zu achten, dass die Anlagen, Einrichtungen und das Inventar pfleglich behandelt werden.
(…)
Schäden sind umgehen der städtischen Bauverwaltung zu melden.

1.6 Die Benutzung dieser Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Die Stadt ist von jeglichen Haftungsansprüchen, die sich aus der Benutzung ergeben können freigestellt. Sie haftet lediglich im Rahmen ihrer allgemeinen Verkehrssicherheitspflicht.

1.6 Für sämtliche von den Jugendclubs eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

Für die Bewachung der Parkplätze, der Garderobe oder sonstige Aufbewahrungsorte hat der Jugendclub selbst zu sorgen.

1.7 Die Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten geht zu Lasten des jeweiligen Jugendclubs, ebenso die Beseitigung des Mülls. Auf Anfrage werden den Jugendclubs Müllsäcke zur Verfügung gestellt.

1.8 Bauliche Veränderungen am oder im Gebäude bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Bauverwaltung der Stadt Homberg (Efze).

2.0 Der Verbrauch von elektrischer- und Heizenergie, Wasser u. ä. ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

2.1 Um Ruhestörungen zu vermeiden, sind Musikanlagen mit angemessener Lautstärke zu betreiben. Musik bei geöffnetem Fenster ist nicht erlaubt.
Nach 22:00 Uhr sind die Anlagen auf Zimmerlautstärke zu drosseln.
Des Weiteren ist darauf zu achten, dass keine Motoren länger, als für den Startvorgang des Fahrzeuges erforderlich, laufen.

2.2 Weitere schriftliche Anweisungen oder Anordnungen bleiben der städtischen Bauverwaltung vorbehalten.

Homberg (Efze), den

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Homberg (Efze)

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

- Hausordnung-

Jugendzentrum der Kreisstadt Homberg (Efze)

1. Das Jugendzentrum ist eine Einrichtung der Kreisstadt Homberg (Efze).

2. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 21 Jahren haben das Recht, das Jugendzentrum und das Außengelände zu den festgelegten Öffnungszeiten zu besuchen. Gem. § 11, SGB VIII können Angebote der Jugendarbeit auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen. Dieses Recht gilt sowohl für den offenen Bereich der Einrichtung als auch für die Kursangebote; es entfällt jedoch, wenn gegen den Betreffenden ein Hausverbot ausgesprochen wurde (siehe 17). Kinder ab 6 Jahren sind willkommene Gäste im Jugendzentrum Homberg. Für sie stehen gesonderte pädagogische Angebote außerhalb des offenen Bereichs zur Verfügung. Dem pädagogischen Personal der Einrichtung steht es zu, Jugendlichen unter 14 Jahren den Aufenthalt im Jugendzentrum bis maximal 22:00 Uhr (§ 5 Abs. 2 JuSchG) zu gestatten. Alles andere bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

3. Das Jugendzentrum wird nicht an Dritte vermietet.
Gemeinnützigen, eingetragenen Homberger Vereinen können Räumlichkeiten im Jugendzentrum für deren **Jugendgruppenarbeit (gruppenbezogene Angebote) in der Ferienzeit** zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. (Einzelheiten werden durch die Benutzungsordnung geregelt)

4. Die Hausordnung ist Grundlage für die mit den Besuchern zu erarbeitenden „Juz-Regeln“.
Diese Hausordnung und die „Juz-Regeln“ werden mit dem Besuch des Jugendzentrums anerkannt. Für alle Besucherinnen und Besucher sind die geltenden Gesetze sowie die Grundsätze des Jugendzentrums verbindlich.

5. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist Bestandteil der Hausordnung und ist einzuhalten.

5.1 Besucher des Jugendzentrums akzeptieren, dass zur Ausübung des Hausrechtes und/oder bei Beratungen von nicht unerheblicher Wichtigkeit/Problemlage personenbezogene Daten durch das pädagogische Personal der Einrichtung erhoben und gemäß der aushängenden Datenschutzrichtlinien behandelt werden.

6. Alle Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, das Gebäude, die Außenanlagen und das Inventar des Jugendzentrums pfleglich zu behandeln. Wer Eigentum des Jugendzentrums und der Stadt Homberg mutwillig beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen. Eine Schadensmeldung an die Erziehungsberechtigten wird direkt mit dem betroffenen Jugendlichen ausgefüllt.

7. Die unmittelbare Nachbarschaft der Einrichtung darf nicht durch unnötigen oder vermeidbaren Lärm belästigt werden.

8. Die Stadt Homberg (Efze) übernimmt keine Haftung für mitgebrachtes Eigentum.

9. Waffen jeglicher Art dürfen unter keinen Umständen in das Jugendzentrum mitgebracht, dort vorgezeigt oder hergestellt werden. Sie werden unverzüglich vom pädagogischen Personal eingezogen und der Polizei übergeben.

10. Das Mitbringen, Gebrauchen oder Verkaufen von Drogen, alkoholischer und/oder alkoholhaltiger Getränke in das Jugendzentrum ist untersagt. Dieses schließt den Konsum von Alkohol und anderen Drogen vor Betreten des Jugendzentrums mit ein; Kinder und Jugendliche dürfen die Einrichtung nur rauschmittelfrei besuchen. Sollten doch unerlaubte Mittel jeglicher Art vorher konsumiert worden sein, erfolgt mindestens ein Hausverweis für einen Tag. Bei kulturellen Veranstaltungen und besonderen Anlässen ist der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nur durch den Veranstalter, möglich . Hiervon generell ausgenommen sind Spirituosen.

11. In der gesamten Einrichtung darf nicht geraucht werden.

12. Flaschen, Becher, Gläser o.ä. dürfen nicht aus der Einrichtung entfernt werden. Bei etwaigen Schäden gegenüber sich selbst, anderen oder Gegenständen wird seitens der Kreisstadt Homberg (Efze) keine Haftung übernommen.

13. Zum Schutz der Einrichtung sind alle Gruppenräume verschlossen zu halten.

14. Besucherinnen und Besucher, die Geräte, Werkzeuge und Maschinen benutzen, benötigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

15. Jede Form von verbaler oder körperlicher Gewalt ist im Jugendzentrum untersagt; Verstöße können mit einem Hausverbot geahndet werden.

16. Alle Besucher sind, unabhängig von ihrem Alter oder anderen Merkmalen, untereinander gleichberechtigt. Jede Form von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und politischer Extremismus wird abgelehnt. Weiter ist es untersagt, die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Symbole und Kennzeichen zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geiste zu verfassungsfeindlichen Organisationen stehen oder diese vertreten.

17. Das Hausrecht wird im Auftrag und in Vertretung des Trägers vom pädagogischen Personal wahrgenommen. Den Anweisungen des pädagogischen Personals oder dem von ihm ausdrücklich bevollmächtigten Personal ist Folge zu leisten. Die Leitung des Jugendzentrums sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden bei einem Verstoß gegen die Hausordnung über das Ausmaß der Konsequenzen. In schwerwiegenden Fällen ist eine Benachrichtigung des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der Erziehungsberechtigten möglich; Strafanzeigen sind ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Mögliche Konsequenzen:
Aussprechen eines:

- **Hausverweises** für den Tag ohne die Formulierung eines Hausverbotes.
- **Hausverbot** für eine oder mehrere Wochen. Diese werden zusätzlich zu einem Gespräch mit einer schriftlichen Information an die Erziehungsberechtigten versehen. Diese enthält unter anderem den Hinweis auf ein Gesprächsangebot auch für die Erziehungsberechtigten.

18. Alle Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung für das Jugendzentrum eingehalten wird.

Homberg (Efze), den

DER MAGISTRAT

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Desweiteren ist darauf zu achten, daß keine Motoren länger, als für den Startvorgang des Fahrzeuges erforderlich, laufen.

2.2 Weitere schriftliche Anweisungen oder Anordnungen bleiben dem Stadtbauamt vorbehalten.

Homberg (Efze), den 20.02.2001

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Homberg (Efze)

Monstadt, Erster Stadtrat

Benutzungs- und Hausordnung

für die Jugendclubräume in

städtischen Gebäuden

1.1 Die Stadt stellt den Jugendlichen der Kreisstadt Homberg (Efze) Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden zur Verfügung. Im einzelnen handelt es sich hierbei um nachfolgend aufgeführte Jugendclubs und Gebäude:

a) Jugendclub Allmuthshausen
(Räume im DGH Allmuthshausen)

b) Jugendclub Holzhausen
(Räume im DGH Holzhausen)

c) Jugendclub Berge
(ehem. Feuerwehrgerätehaus Berge)

d) Jugendclub Mardorf
(Räume im DGH Mardorf)

e) Jugendclub Welferode
(ehem. Pumpstation Welferode)

f) Jugendclub Wernswig
(Räume im Feuerwehrgerätehaus Wernswig)

g) Jugendclub Mühlhausen
(Räume im DGH Mühlhausen)

1.2 Die Kreisstadt Homberg (Efze) ist Eigentümerin dieser Einrichtungen. Sie wird durch den Magistrat vertreten, für den das Stadtbauamt sowie die für die Dorfgemeinschaftshäuser eingesetzten Hausverwalter/-innen handeln.

Für die an die Jugendclubs überlassenen Räume übt der jeweilige Vorstand das Hausrecht und die Schlüsselgewalt aus. Jedoch ist die Stadt berechtigt, **jederzeit** von ihrem allgemeinen Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn es die Situation erfordert oder wenn Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit besteht.

1.3 Die Öffnungszeiten der Jugendclubs und eine evtl. Vermietung an Dritte hat der Vorstand nur in Abstimmung mit der Stadt zu regeln.

1.4 Dem Vorstand des jeweiligen Jugendclubs muß mindestens 1 Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, angehören. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, daß die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz der Jugend und über Betäubungsmittel unbedingt eingehalten sowie alle erforderlichen Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen eingeholt werden.

Die Benutzung des Jugendclubs hat stets unter Aufsicht von mindestens einer volljährigen Person zu erfolgen.

Die Ausgabe sowie der Verzehr von Getränken ist im Freien vor den Clubs nicht gestattet. Auch sind laute Gespräche oder Ansammlungen vor den Clubs zu vermeiden.

Sollten Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen bekannt werden, ist die Stadt berechtigt, die Räume sofort zu schließen.

1.5 Die Benutzer der Jugendclubs haben darauf zu achten, daß die Anlagen, Einrichtungen und das Inventar pfleglich behandelt werden. Für die Abdeckung evtl. Schäden hat jeder Jugendclub eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu hinterlegen. Schäden sind umgehend dem Stadtbauamt zu melden.

1.6 Die Benutzung dieser Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Die Stadt ist von jeglichen Haftungsansprüchen, die sich aus der Benutzung ergeben können, freigestellt. Sie haftet lediglich im Rahmen ihrer allgemeinen Haushaftpflicht.

1.7 Für sämtliche von den Jugendclubs eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Jugendclubs.

Für die Bewachung der Parkplätze, der Garderobe oder sonstige Aufbewahrungsorte hat der Jugendclub selbst zu sorgen.

1.8 Die Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten geht zu Lasten des jeweiligen Jugendclubs, ebenso die Beseitigung des Mülls. Auf Anfrage werden den Jugendclubs Müllsäcke zur Verfügung gestellt.

1.9 Bauliche Veränderungen am oder im Gebäude bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Stadtbauamtes Homberg (Efze).

2.0 Der Verbrauch von elektrischer Energie, Wasser u. ä. ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

2.1 Um Ruhestörungen zu vermeiden, sind Musikanlagen mit angemessener Lautstärke zu betreiben. Musik bei geöffnetem Fenster ist nicht erlaubt.

Nach 22.00 Uhr sind die Anlagen auf Zimmerlautstärke zu drosseln.